

Satzung des Fördervereins der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn e.V."
Er ist im Vereinsregister der Stadt Bonn eingetragen. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Bertolt Brecht Gesamtschule zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, z.B. für:
 - a) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
 - b) die Förderung von Sport und Kultur,
 - c) die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - d) die Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - e) die Unterstützung bedürftiger SchülerInnen,
 - f) die Unterstützung der Erziehungsarbeit an der Schule.

Gefördert werden sollen auch die Einbindung der Schule in den Stadtteil,
interkulturelles Lernen sowie der gemeinsame Unterricht von behinderten und
nichtbehinderten Schüler/innen.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstands einzusehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a) gegen die Satzung grob verstößt;
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand gegen den Ausschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Für Schüler/innen, Zivil- und Wehrdienstleistende, Teilnehmerinnen an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr sowie Auszubildende und Studentinnen ist eine Ermäßigung zu gewähren

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe zu beratender Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes oder Beschlussfassung über die Vergabe von Vereinsmitteln über 1.000 € im Einzelfall. Die Vergabe von Vereinsmitteln je Ausgabebetrag bis zur Höhe von 1.000 € erfolgt während des Geschäftsjahres durch den Vorstand:

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein:
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiterin und von der/dem ProtokollantIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin, der/dem Schriftführerin und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen die/den Schulleiter/in der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn oder eine/einen Vertreterin sowie je eine/einen Vertreterin der Schüler/innenvertretung und der Schulpflegschaft einladen. Ihnen ist zu allen Beratungsgegenständen auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung über die Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, eine Buch- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen.

- (2) Die Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Vereinsvermögen Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die auf der Gründungsversammlung am 03.03.1998 beschlossene und durch die Mitgliederversammlungen am 13.05.1998, 27.07.1998, 21.10.1999 und 09.11.2006 geänderte Satzung.

Bonn, den 06.10.2010